Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee

Silberweide

Wildapfel

Eberesche

Kulturbirne

Kulturanfel

Sträucher

Hundsrose

Gemeiner Hase

Eingriffliger Weißdorn

Schwarze Johannisbeere

Sauerkirsche

Salix alba Quercus robu

Malus sylvestris

Sorbus aucuparia

Pyrus communis

Malus domestica

Cerasus vulgaris

Corylus avellana

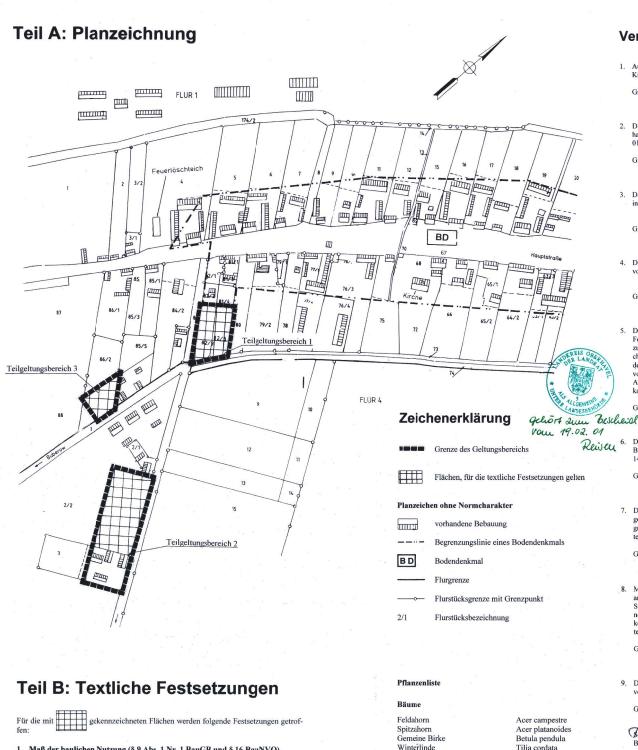
Prunus spinosa

Ribes nigrum

Rosa canina Viburnum opulus

Crataegus monogyna

Salix caprea



- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) = 0,3
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO): Die vordere Baugrenze ist im Abstand von 4 m zur tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt (§ 23 Abs. 4 BauNVO). Die hintere Baugrenze für Hauptgebäude ist in einem Abstand von 20 m zur tatsäch-
- Die inniere Daugrenze ihr nauptgebaude ist in einem Aostana von 20 m zur tatsachlichen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt (§ 23 Abs. 4 BauNVO).

 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
- Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

 Für die Befestigung von Wegen und Zufahrten sind bodenversiegelnde, ganzflächig verarbeitete Materialien, insbesondere aus Beton, Asphalt und Kunstsloff, sowie Betonunterbau unzulässig. Es sind wasser- und luftdurchlässige Materialien in Anwendung zu bringen.
- 4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB): Je angefangene 225 m² überbauter Grundstücksfläche sind zwei Laubbäume und drei Sträucher entsprechend der Pflanzenliste anzupflanzen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Kraatz-Buberow vom 14.03.1996

Gransee, den 9. 6.01



Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Kraatz Buberow am 01.04.1996 erfolgt (abgenommen am 22.04.1996).

Gransee, den 9.6.01

Nobis Amtsdirekt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 13.06.1996 in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung durchgeführt worden.

Gransee, den 9.6.01

Gransee, den

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiber vom 04.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gransee, den 9.6.01



5. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, hat mit Begründung zur Satzung in der Zeit vom 26.08.1996 bis zum 27.09.1996 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß der Hauptsatzung durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Kraatz-Buberow am 15.08.1996 öffentlich bekannt gemacht worden (abgenommen am 30.09.1996).

Gransee, den 9.6.01



Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.11.1996 geprüft.

Gransee, den 9.6.01



Nobis Amtsdirektor

Amtsdirektor

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 19.12.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Innenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 19.12.1996 gebilligt.

Gransee, den 9.6.01



8. Mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg am 13.02.1997 ist die Eingliederung der Gemeinde Kraatz-Buberow in die Stadt Gransee wirksam geworden. Mit der wirksam gewordenen Gemeindeneubildung wurde das Satzungsverfahren von der Stadt Gransee in Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung Gransee mit Beteiligung des Ortsbeirates Kraatz-Buberow weitergeführt.

Gransee, den 9.6.01



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.06.1999 den Satzungsbeschluss vom 19.12.1996 aufgehoben.

Gransee, den 9.601



Nobis Amtsdirektor

10. Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 durchgeführt. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, haben mit Begründung zur Satzung in der Zeit vom 18.10.1999 bis 20.11.1999 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für das Amt "Gransee und Gemeinden" am 22.89.1999 öffentlich bekannt gemacht worden

Gransee, den 9.6.01



Nobis Amtsdirektor Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.2000 genrift. Das Frzeehnis ist mitgeteilt worden.

Gransee, den 9. 6. 01

La feur:
Schmidt



Im Ergebnis der Abwägung wurde die Satzung geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.04.2000 den geänderten Entwurf der Satzung sowie die dazugehörige Begründung gebilligt.

Gransee, den 9.6.01

Los Leures

Schmidt

13. Aufgrund der vorger



Amtsdirektor

enen Änderungen wurde der Entwurf der Satzun

chnung und den textlichen Festsetzungen, mit B

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, mit Begründung in der Zeit vom 15.05.2000 bis 16.06.2000 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für das Amt "Gransee und Gemeinden" am 26.04.2000 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gransee, den 9.6.01



14. Die aufgrund der Änderungen der Satzung stärker als bisher betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2000 zu einer Stellungnahme innerhalb der angemessenen Frist gemäß § 13 Abs., 3 BauGB aufgefordert.

Gransee, den 9.6.01

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.2000 geprüft.

Gransee, den 9. 6,01



 Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzun gen, wurde am 13.07.2000 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen Die Begründung wurde gebilligt.

Gransee, den 9.6.01



Nobis Amtsdirektor

17. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.42.7ee.c den Satzungsbe schluss vom 13.07.2000 aufgehoben.

Gransce, den 9.6.01 Schmidt Bürgermeister



Nobis Amtsdirektor

18. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 44.42.7666 die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gransee, den 9.6.01

Schmidt

Bürgermeister



Nobis Amtsdirektor

 Die Satzung ist vom Landkreis Oberhavel als h\u00e4here Verwaltungsbeh\u00f6rde mit Schreiben vom 19.02.2001mit einer Ma\u00dbgabe genehmigt worden.

Gransee, den 9.6.01



Amtsdirektor

20. Die Stadtverordnetenversammlung ist am 17. 05. 2004 der Maßgabe zur Genehmigung durch einen Beitrittsbeschluss nachgekommen und hat die Satzung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-

verordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbauland (I

entsprechend geändert.

Stamue, Cla, 9.6.0

Schmidt

Schmidt

Rechtsgrundlagen

zember 1990 (BGBl, I 1991 S, 58).

(BGBl. I S. 2141)

Nobis Amtsdirektor

21. Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 25. 9.4. bestätigt, dass das Verfahren zur Erfüllung der Maßgabe ordnungsgemäß durchgeführt verfals.

ansee, den 04.07.0

Nobis Amtsdirektor

22. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung

Gransee, den 04. 07. 01
Schmidt
Bürgermeister

lend .

23. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.09.2001 im Amtsblatt für das Amt "Gransee und Gransee" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Fornworschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und ferner auf Fälligkeit und Erlöscheq von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Gransee, den 09.10.01



Nobis

Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000



Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee

Stand: Mai 2

Grundlage: Flurkarte Gemarkung Kraatz

Flur 1 und 4 jeweils teilweise

Maßstab: 1:2500